

Gemeinsame Aufnahmekriterien für die Stadt Villingen-Schwenningen ab Januar 2020

(Beschluss des JHA vom 21.03.2019)

<i>Plätze von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden im Bereich Halbtagsgruppe, Regelkindergarten und Verlängerte Vormittagsgruppe nach der Geschwisterregelung (s. pädagogische Gründe) und dann nach dem Alter vergeben</i>		
Plätze von 0-3 Jahren im Bereich Halbtagsgruppe, Regelkinderarten und Verlängerte Vormittagsgruppe werden, ebenso wie Plätze von 0-6 Jahren im Ganztagsbereich nach folgendem Punktesystem vergeben*		
Berufstätigkeit der Eltern		Punkte
beide Elternteile leben mit dem Kind in einem Haushalt, beide sind berufstätig, in Ausbildung/Studium, Elternzeit (bis zu einem Jahr)	plus Beschäftigungs- umfang und familiäre Situation	5
beide Elternteile leben mit dem Kind in einem Haushalt, ein Elternteil ist berufstätig, ein Elternteil ist arbeitssuchend		3
beide Elternteile leben mit dem Kind in einem Haushalt, ein Elternteil ist nicht berufstätig		0
ein Elternteil ist alleinerziehend (heißt alleinlebend) und berufstätig/Ausbildung/Studium		7
ein Elternteil ist alleinerziehend (alleinlebend) und in Elternzeit (bis zu einem Jahr)		5
ein Elternteil ist alleinerziehend (alleinlebend) und arbeitssuchend		6
keiner der Elternteile ist berufstätig oder in Ausbildung		0
Pädagogische Gründe		
Einschulung im nächsten Jahr		8
Entwicklungsstörung des Kindes (Bescheinigung vom Facharzt/Jugendamt/Therapeuten)		4
fehlende Deutschkenntnisse		2
besondere soziale Situationen (Krankheit/Tod/SGBVIII/Familie mit Fluchterfahrung)		3
Wechsel von Tagespflege oder Krippe in Kindertageseinrichtung mit Erreichung des 3. Lebensjahres		6
Bereits aufgenommene Kinder mit Wechselwunsch der Betreuungsstufe im eigenen Haus		6
Geschwisterkinder in der gleichen Kindertageseinrichtung und Kind wird bis 31.12. d.J. 3 Jahre alt		5
Beschäftigungsumfang der Eltern		
Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt mehr als 32/Std. pro Woche		7
Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt 28 - 31 Std. pro Woche		5
Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt 16 - 27 Std. pro Woche		3
Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt 8 - 15 Std. pro Woche		1
Fahrzeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt mehr als 1 Stunde		1
mindestens 1 Elternteil arbeitet im Schichtdienst oder zu unregelmäßigen Arbeitszeiten		2
Familiäre Situation		
im Haushalt leben vier oder mehr Kinder unter 13 Jahre		6
Punkteabzug pro Geschwisterkind in Ganztagsbetreuung, wenn nur einer der Elternteile berufstätig ist		-1
im Haushalt leben 3 Kinder unter 13 Jahre		2
Kind ist ein Zwilling- oder Mehrlingskind		5
im Haushalt lebt ein pflegebedürftiger Angehöriger mit Pflegegrad 5		7
mit Pflegegrad 4		5
mit Pflegegrad 3		3
mit Pflegegrad 2		2
mit Pflegegrad 1		1
Kinder bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII vorliegt werden bevorzugt aufgenommen		

